

## **Satzung** **Härtefallausschuss**

der Studierendenschaft an der Universität Kassel

### **§ 1 Bezeichnungen / Definition**

(1) Die korrekte Bezeichnung lautet „Härtefallausschuss der Studierendenschaft an der Universität Kassel“. Weitere zulässige Bezeichnungen sind „Härtefallausschuss“ (im Folgenden verwendet), „Härtefallausschuss Universität Kassel“ und „Härtefallausschuss der Studierendenschaft“.

(2) Gemäß § 4 (1) entscheidet der Härtefallausschuss über den „Härtefallfonds der Studierendenschaft an der Universität Kassel“. Weitere zulässige Bezeichnungen sind „Härtefallfonds“ (im Folgenden verwendet), „Härtefallfonds der Studierendenschaft“ und „Härtefallfonds Semesterticket“.

(3) Das Semesterticket umfasst alle durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Kassel (im folgenden AStA genannt) erhobenen Gebührenbestandteile, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem originären Erwerb einer Fahrtberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stehen. Dies sind das Semesterticket des AStA sowie alle sonstigen Mobilitätsangebote die sich auf direkt auf den Semesterbeitrag auswirken.

### **§ 2 Rechtsgrundlage / Einsetzung**

Der Härtefallausschuss entscheidet über die Rückerstattung des verpflichtend zu entrichtenden Beitrags für das Semesterticket der verfassten Studierendenschaft. Damit sollen unbillige soziale Härten von einzelnen Mitgliedern der Studierendenschaft abgewendet werden. Außerdem werden Studierende von dem Beitrag befreit, welche nachweislich nicht in der Lage sind das Semesterticket zu nutzen.

### **§3 Zusammensetzung / Einberufung / Beschlussfähigkeit**

(1) Der Härtefallausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Studierendenparlament gemäß der gültigen Wahlordnung gewählt werden. Die Mitglieder des Härtefallausschusses müssen nicht zwingend Mitglied des Studierendenparlamentes sein. AStA-Mitarbeiter\*innen und Mitglieder des Ältestenrats können dem Härtefallausschuss nicht stimmberechtigt angehören.

(2) Weiterhin gehören dem Härtefallausschuss mit beratender Stimme an: die beiden für die Themenbereiche "Soziales" und "Mobilität" zuständigen AStA-Referent\*innen sowie ein\*e Mitarbeiter\*in der BAfÖG und Sozialberatung des AStA.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine\*n Sprecher\*in und eine\*n stellvertretende Sprecher\*in.

(4) Für die Einberufung des Härtefallausschusses ist die/der Sprecher\*in verantwortlich. Bei deren/dessen Abwesenheit geht diese Aufgabe auf die/den stellvertretende\*n Sprecher\*in über. Auf Antrag von 3 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Antrag des AStA muss eine Sitzung des Härtefallausschusses angesetzt werden.

(5) Der Härtefallausschuss muss mindestens 1 Mal pro Semester zusammentreten. Die Sitzungen sind im Wintersemester nach dem 15.12. aber vor dem 15.02. und im Sommersemester nach dem 15.06 und vor dem 15.08 einzuberufen.

(6) Für die Einberufung des Härtefallausschusses gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen. Maßgeblich ist der Zugang bei den Mitglieder. Die Zustellung ist innerhalb der üblichen Postzustellungszeiten zu erwarten.

(7) Der Härtefallausschuss ist beschlussfähig, wenn 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist der Härtefallausschuss nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 3 Wochen ein Ersatztermin angesetzt werden. In dieser Alternativsitzung ist der Härtefallausschuss in jedem Fall beschlussfähig.

(8) Die Sitzungen des Härtefallausschusses sind nicht-öffentlich. Die Antragssteller\*in hat auf Verlangen ein Recht auf Anhörung.

#### **§4 Finanzierung des Härtefallfonds**

(1) Die Rückerstattung soll in der Regel kostenneutral so erfolgen, dass die Studierendenschaft das Semesterticket nicht von den Vertragspartner\*innen erwerben muss. Zur Finanzierung von Fällen, in denen dies aus vertraglichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht vertretbar ist, sowie zur Deckung des auf diese Satzung bezogenen Verwaltungsaufwandes, errichtet die Studierendenschaft den Härtefallfonds.

(2) Der Härtefallfonds wird gemäß dem Solidarprinzip aus einem Teil der studentischen Beiträge finanziert. Die Höhe des Beitrags ist vom Studierendenparlament fristgerecht festzulegen und zu überprüfen.

(3) Bei der Festlegung des Beitrags ist darauf zu achten, dass nur angemessene Rücklagen gebildet werden. Sollte die Rücklagen eine angemessene Höhe übersteigen, ist der Beitrag zu vermindern bzw. auszusetzen. Über die Angemessenheit entscheidet das Studierendenparlament.

#### **§ 5 Richtlinien für die Rückerstattung**

(1) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

(2) Die Entscheidung über die Rückerstattung erfolgt nach den jeweiligen sozialen Verhältnissen und liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Härtefallausschusses.

(3) Bei der Beurteilung der sozialen Verhältnisse sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) Studierende mit einem oder mehreren Kindern.

b) ausländische Studierende, die weder eine Arbeitserlaubnis haben noch eine Unterstützung durch öffentliche oder halböffentliche Stellen erhalten.

c) behinderte Studierende.

d) Studierende, die sich in einem Auslandssemester befinden.

e) Studierende, die sich in einem Pflichtpraktikum außerhalb des Semesterticket-Geltungsgebiets befinden. Wobei das Praktikum sich mindestens über 1 Semester erstrecken muss.

f) Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden.

g) Studierende, die unter einer längeren Krankheit leiden. Wobei diese Krankheit es der betroffenen Person nachweislich unmöglich gemacht haben muss, über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten das Semesterticket zu nutzen.

(4) Die Antragsstellung ist für das Wintersemester bis einschließlich 15.12. und für das Sommersemester bis einschließlich 15.06. möglich. Ausgenommen sind Studierende gemäß §5 (3) g, welche ihren Antrag jeweils ein Semester

später nachträglich einreichen können. Der Härtefallausschuss kann später eingegangene Anträge in Ausnahmefällen zur Entscheidung annehmen.

(5) Es wird nur der volle Betrag des Semestertickets zurück erstattet. Eine Teilrückerstattung ist nicht möglich.

(6) Bei positiver Entscheidung durch den Härtefallausschuss wird der Beitrag für das Semesterticket innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung per Banküberweisung vom AStA an die/den Antragssteller\*in überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Barauszahlung möglich.

### **§ 6 Erforderlichen Antragsunterlagen für die Rückerstattung**

(1) Folgende Unterlagen sind für die Bearbeitung des Antrags zwingend notwendig:

- a) der ausgefüllte Antrag an den Härtefallausschuss
- b) die Bankverbindung des Antragsstellenden
- c) tabellarische Auflistung über Einnahmen und Ausgaben bezogen auf das betreffende Semester
- d) eine schriftliche Antragsbegründung
- e) eine Studienbescheinigung für das betreffende Semester

(2) Der Antrag ist fallbezogen zu ergänzen durch:

- a) für §5 (3) a), §5 (3) b) und §5 (3) c) sind zusätzlich aussagekräftige Belege vorzulegen.
- b) für §5 (3) c) und §5 (3) g) ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- c) für §5 (3) d) und §5 (3) f) ist eine Bescheinigung der Universität vorzulegen.
- d) für §5 (3) e) ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

(3) Anträge, die ohne die oben aufgeführten Unterlagen eingereicht werden, sind mit Vermerk „Unterlagen nicht vollständig“ abzulehnen. Eine erneute Antragsstellung ist möglich.

(4) Weitere Unterlagen können im Ermessen die/der Antragssteller\*in hinzugefügt werden.

(5) Über die Sitzung des Härtefallausschuss und den damit verbundenen Unterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dem Ältestenrat sind die Entscheidungen des Härtefallausschusses im Widerspruchverfahren gemäß § 7 zu erläutern. Die Mitglieder des AStA und ordentlich gewählte Mitglieder des Studierendenparlaments besitzen Akteneinsichtsrecht, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

### **§ 7 Widersprüche gegen Entscheidungen**

(1) Lehnt der Härtefallausschuss einen Antrag ab, ist die Ablehnung immer schriftlich zu begründen und zusätzlich mit einer Widerspruchsbelehrung zu versehen.

(2) Über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Härtefallausschusses entscheidet der Ältestenrat des Studierendenparlaments.

(3) Der Widerspruch ist von der/dem Antragssteller schriftlich zu begründen und an den AStA zu richten. Der AStA ist seinerseits dafür verantwortlich, dass dem Ältestenrat der Widerspruch zugeleitet wird.

(4) Widersprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung möglich.

(5) Der Ältestenrat kann Widersprüche nach Ablauf der Widerspruchsfrist in

Ausnahmefällen zur Entscheidung annehmen.

(6) Der Ältestenrat hat die/den Sprecher\*in und die/den stellvertretenden Sprecher\*in des Härtefallausschusses zur betreffenden Sitzung einzuladen. Beide haben Rederecht.

(7) Die/der Antragssteller\*in ist auf Verlangen im Rahmen der Ältestenrat-Sitzung anzuhören.

#### **§ 8 Bevollmächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften**

(1) Der AStA wird bevollmächtigt, konkretisierende Regelungen für Sachverhalte zu treffen, die nicht explizit in dieser Satzung geregelt sind, sofern sie vom Sinn den Zielen dieser Satzung entsprechen oder für die Verwaltung erforderlich sind.

(2) Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von zweckdienlichen Antragsformularen und die Definition der benötigten Nachweisunterlagen.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(3) Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

#### **§ 10 Änderungen / Inkrafttreten**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Studierendenparlaments.

(2) Die Satzung trat mit Beschluss des Studierendenparlaments am 08.06.2011 in Kraft.

(3) Alle vorherigen Satzungen/Richtlinien bezüglich des Härtefallausschusses sind hiermit ungültig.

Oliver Schmolinski  
Präsident des Studierendenparlaments

Sebastian Weise-Kusche  
Vorsitzender AStA

Lucas Christoffer  
Stellv. Vorsitzender AStA